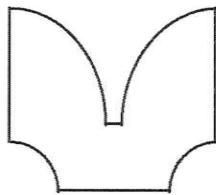


**BEZIRKSGEMEINSCHAFT
VINSCHGAU**

SITZ IN SCHLANDERS
AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



**COMUNITÀ COMPRENSORIALE
VAL VENOSTA**

SEDE IN SILANDRO
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

**Einvernehmungsprotokoll zwischen Gewerkschaftsvertretern und Vertretern der Bezirksgemeinschaft
Vinschgau für die Gewährung von Abwesenheiten für Arztbesuche und Therapien**

Datum: 29.09.2025

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Haus der Bezirksgemeinschaft in Schlanders, Sitzungssaal 2. Stock

Anwesende Vertreter der Bezirksgemeinschaft:

Urban Rinner
Karin Tschurtschenthaler
Rupert Pfeifer

Anwesende Vertreter der Gewerkschaften:

Martin Grabmeier (ASGB)
Herrn Raphael Resch (SGB/CISL)
Frau Angerer Karin (AGO)
Frau Eleonora Rinner (AGB/CGIL)

1) Abwesenheiten für Arztbesuche

Rechtsgrundlagen:

Art. 30, Abs. 16 - BÜK vom 12.02.2008

„Unbeschadet des Krankenstandes, hat das Personal ärztliche Untersuchungen in der Regel außerhalb der Arbeitszeit vorzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes, unter Wahrung der Bestimmungen über den Datenschutz, ermächtigt der zuständige Vorgesetzte, mit nachfolgender Rechtfertigung seitens des Bediensteten, die ärztliche Untersuchung auch während der ordentlichen Arbeitszeit, mit der Möglichkeit, dass auch die zum Erreichen des Zielortes und zur Rückkehr nötige Zeit innerhalb dieser Arbeitszeit in Anspruch genommen wird. In diesem Fall wird die Abwesenheit vom Dienst im Ausmaß von einem halben Arbeitstag oder darüber, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der Abwesenheit wegen Krankheit gleichgesetzt“

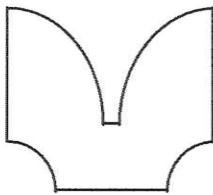
Art. 12 - Dezentrales Abkommen betreffend die Regelung der Arbeitszeiten vom 27.04.2016 und Änderungen

„Es gilt grundsätzlich die Regelung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages und des Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und ÖFWE. Das Verlassen des Arbeitsplatzes wegen Erkrankung ist als Dienstende zu buchen.“

Urban Rinner

Jesper Kort

Das heutige Treffen zielt darauf ab einvernehmlich eine einheitliche und verwaltbare Vorgehensweise bei der Gewährung von Abwesenheiten für Arztbesuche zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vorgesehenen Prinzipien:



- Das Personal hat ärztliche Untersuchungen in der Regel außerhalb der Arbeitszeit vorzunehmen;
- Der zuständige Vorgesetzte ermächtigt bei Vorliegen eines trifftigen Grundes, unter Wahrung der Bestimmungen über den Datenschutz, die ärztliche Untersuchung auch während der ordentlichen Arbeitszeit, mit nachfolgender Rechtfertigung seitens des Bediensteten.

Nach eingehender Diskussion einigen sich die Anwesenden auf folgende Vorgehensweise bei der Gewährung von Abwesenheiten für Arztbesuche:

- 1) Die Abwesenheit für Arztbesuche gilt ausschließlich bei Facharztkonsultationen als bezahlt.
- 2) Die nachfolgende Rechtfertigung des/der Bediensteten erfolgt mittels Belege, die vom behandelnden Arzt oder Struktur unterschrieben sind und die den/die jeweilige Vorgesetzte/n in die Lage versetzen, die Situation entsprechend zu bewerten;
- 3) Die Abwesenheit für Arztbesuche gilt nur innerhalb der jeweils geltenden Kernzeit, bzw. des Dienstplans als bezahlt;
- 4) Bezahlte Abwesenheiten für Arztbesuche können in Verbindung mit dem Ausgleich geleisteter Überstunden ermächtigt werden;
- 5) Für die zum Erreichen des Zielortes und zur Rückkehr benötigte Zeit kann eine bezahlte Fahrzeitpauschale wie folgt bewilligt werden:

bis 30 km	0 h
30-55 km	0,75h
55-100 km	1h
über 100 km	1,5h

Bei der Berechnung der Entfernung wird die Einzelfahrt vom jeweiligen Dienstsitz zum Zielort herangezogen.

2) Abwesenheit für den Besuch von Therapien

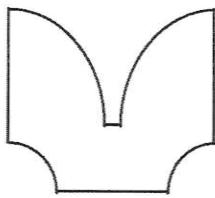
Rechtsgrundlagen:

Art. 30, Abs. 16 und Art. 32 BÜK vom 12.02.2008

„1. Die Verwaltungen fördern die Rehabilitation und volle Eingliederung des Personals, das unter Drogenabhängigkeit, Alkoholismus, einer schweren körperlichen und psychischen Schwächung oder anderen schwerwiegenden Krankheitsformen leidet, unter der Bedingung, dass es sich verpflichtet, sich dem Programm zur Heilung und Rehabilitation zu unterziehen, das von einer öffentlichen oder vertragsgebundenen Einrichtung des Gesundheitswesens vorgegeben wird.

2. Die Maßnahmen bestehen in:

a) einer zusätzlichen Abwesenheit wegen Krankheit von 21 Monaten zu den 24 Monaten laut Artikel 30 Absatz 4. Während dieses zusätzlichen Zeitraums wird die Besoldung auf 50 Prozent reduziert;



- b) bezahlten und entsprechend belegten Tagesurlauben, auch um sich medizinischen Rehabilitationstherapien zu unterziehen. Diese Abwesenheiten sind in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wie die Abwesenheiten wegen Krankheit geregelt;
- c) bezahlten und entsprechend belegten Stundenurlauben, auch um sich Rehabilitationstherapien zu unterziehen. Wenn diese Stundenurlaube mindestens die Hälfte der ordentlichen täglichen Arbeitszeit betragen, unterliegen sie in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht den Bestimmungen über die Krankheit;
- d) einem zeitweiligen Einsatz des Personals für andere Aufgaben, falls diese Maßnahme von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung des Gesundheitswesens als unterstützende Maßnahme für die Therapie ausgewählt wird.“

Es wird folgendes präzisiert:

- Rehabilitationstherapien müssen von Fachärzten einer öffentlichen oder vertragsgebundenen Einrichtung des Gesundheitswesens vorgegeben werden;
- Für die bezahlten Abwesenheiten bei Rehabilitationstherapien gelten die im Abschnitt 1 „Abwesenheiten für Arztbesuche“ angeführten Punkte 2) bis 5).

3) Allgemeiner Hinweis

Innerhalb eines Jahres werden die Bestimmungen des gegenständlichen Einvernehmungsprotokolls überprüft und mit den eventuellen Anpassungen in einem dezentralen Abkommen endgültig festgeschrieben.

Es wird festgehalten, dass die anwesenden Gewerkschaftsvertreter die Mehrheit der auf Körperschaftsebene vertretungsstärksten Gewerkschaften bilden.

Die Präsidentin – La Presidente

Roselinde Gunsch

DIE DELEGIERTEN DER GEWERKSCHAFTEN - I DELEGATI SINDACALI

(SGB/CISL)

(AGO)

(ASGB)

(AGB/CGIL)

